

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) kommen auf alle Lieferungen und Dienstleistungen von Airica AG (nachstehend: Airica) an den Kunden zur Anwendung, wenn sie dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben worden sind.

1.2 Die vorliegenden AGB und ihre Neufassungen werden insbesondere durch Aufschaltung auf der Webseite von Airica (www.airica.com), durch Abdruck in ihren Katalogen/Dokumentationen, auf ihren Angeboten zum Angebot, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bekannt gegeben werden.

1.3 Diese AGB regeln die Vertragsbeziehung zwischen Airica und dem Kunden und gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages (vgl. Ziff. 2.1). Neufassungen gehen vorangehenden Fassungen vor, sobald sie dem Kunden bekannt gemacht worden sind.

1.4 Bestimmungen des Einzelvertrages gehen bei Widersprüchen jenen in den AGB vor. Widersprechen diese AGB den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die vorliegenden jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

2 Einzelvertrag (Entstehung Dauer und Beendigung, Haftung für Verzögerungen)

2.1 Der Einzelvertrag zwischen dem Kunden und Airica kommt auf folgende Weise zustande: Das vom Kunden in Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, oder online abgegebene Bestellformular ist ein bindendes Angebot. Airica ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. E-Mail) anzunehmen oder innerhalb dieser Frist mit der Erfüllung der bestellten Vertragsleistung zu beginnen. Mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder mit dem Beginn der Erfüllung der Vertragsleistung durch Airica entsteht der Einzelvertrag.

2.2 Airica legt den Erfüllungszeitpunkt oder den Beginn ihrer Vertragsleistung fest. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Erfüllungszeitpunkt oder der Beginn der Vertragsleistung aus organisatorischen oder technischen Gründen verzögern kann. Hieraus kann der Kunde unter keinem Titel weder Rechte noch Ansprüche gegenüber Airica ableiten.

2.3 Dauerschuldverhältnisse, welche Gegenstand des Einzelvertrages sind, gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.4 Jede Partei kann ein laufendes Dauerschuldverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf ein Monatsende (bei einem Monatsabonnement), oder auf das Ende eines Vertragsjahres (bei einem Jahresabonnement) beenden, erstmals jedoch auf Ende der im Einzelvertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragsdauer. Airica bestätigt die Kündigung durch den Kunden. Eine Kündigung vor Ende der Mindestvertragsdauer durch den Kunden berechtigt den Kunden nicht zu einer finanziellen Rückerstattung.

2.5 Aus wichtigem Grund kann Airica ein Dauerschuldverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen von Airica oder die mittels diesen bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben sowie wenn die Nutzungsbestimmungen von Airica oder des betreffenden Dritten missachtet werden.

3 Rechte und Pflichten von Airica, Haftung für Unterbrüche und Aussetzung der Vertragsleistung

3.1 Airica erbringt die im Einzelvertrag vereinbarte Vertragsleistung.

3.2 Die dem Kunden für die Nutzung der Vertragsleistung von Airica zur Verfügung gestellte Hardware (z.B. Gateway) und Software verbleibt im alleinigen Eigentum von Airica und der Kunde erwirbt daran weder Verfügungs- noch irgendwelche Schutzrechte. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an ihn ist ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung oder Retention ist der Kunde verpflichtet, Airica unverzüglich zu informieren und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum von Airica hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, leihweise zur Verfügung gestellte Hardware unbeschädigt und innerhalb der von Airica gesetzten Frist an Airica zurückzusenden. Die vom Kunden erworbene Hardware (z.B. Sensoren, Lichtfeedbacksysteme) verbleiben beim Kunden.

3.3 Die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen stehen dem Kunden grundsätzlich während 24 Stunden am Tag und sieben Tagen in der Woche zur Benutzung offen. Vorbehalten sind insbesondere Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung der Vertragsleistung führen. Airica behält sich in diesem Fall vor, einen oder mehrere Dienste und damit ihre Vertragsleistung zeitweilig zu unterbrechen und auszusetzen, wobei sie auf die Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nimmt und ihn nach Möglichkeit vorgängig über die Beeinträchtigung unterrichtet. Geplante Unterbrüche von Diensten werden dem Kunden nach Möglichkeit vorgängig mitgeteilt. In der Regel finden Unterbrüche während des Servicefensters von Airica statt. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften stehen dem Kunden aus dem Unterbruch der Vertragsleistung durch Airica unter keinem Titel Rechtsbehelfe und Ansprüche, namentlich auf Minderung der Vergütung von Airica, zu.

3.4 Airica unterstützt den Kunden bei der Nutzung der Vertragsleistung nach Kräften. Diesbezügliche Aufwendungen von Airica werden dem Kunden zu den aktuellen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

3.5 Airica verpflichtet sich innerhalb der im Einzelvertrag vereinbarten Supportzeiten an einem Betriebsstandort von Airica geeignete und angemessene Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Vertragsleistung zu ergreifen. Ohne andere Abrede im Einzelvertrag gelten als übliche Supportzeiten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 - 18.00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Feiertage.

3.6 Airica darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen und Dritte bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beiziehen.

3.7 Die Garantieleistung von Airica von Hardware richtet sich nach dem Start des Einzelvertrags und gilt für 2 Jahre. Bei kostenlos abgegebener Hardware behält sich Airica vor, neuwertige (d.h. nicht fabrikneue) Hardware zu liefern.

3.8 Airica ist zum Zweck der Optimierung und Erweiterung der Dienstleistungen befugt, Daten oder Software direkt auf die Hardware zu laden und damit einen Fernzugriff durchzuführen, um ihre Software auf den neusten Stand zu bringen. Airica ist berechtigt, von der Hardware weitere technische Daten (z.B. Verbindungsqualität, technische Standard-Parameter wie Client Name, Host-Name, MAC-Adresse, IP-Adresse) in ihre Datenbank zu übertragen und diese für technische Analysen zu verwenden.

4 Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Zum Bezug von Airica-Dienstleistungen sind nur der im Bestellformular erwähnte Kunde bzw. dessen Mitarbeiter und allfällige im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit beigezogene Dritte berechtigt, und zwar nur sofern der Bezug von Airica-Dienstleistungen in direktem Zusammenhang

mit der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden steht (vorbehalten bleibt Ziffer 4.2).

4.2 Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen der Airica-Dienstleistungen für Dritte ist dem Kunden untersagt, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt wird. Für die Benutzung der Airica-Dienstleistungen sind die Zugangsdaten, wie Login und Passwort geheim zu halten und niemandem zugänglich zu machen. Bei Missachtung dieser Schutzbestimmung ist der Kunde für sämtliche daraus entstehenden Schäden haftbar.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Kunden, die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Diese Regelung gilt auch für vom Kunden beigezogene Dritte.

4.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten über ihn, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte, welche Airica bei der Durchführung der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, den Vorschriften über den Datenschutz unterstehen können. Beim Umgang mit Daten hält sich Airica an die geltende Gesetzgebung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zwecks Vertragserfüllung von Airica bearbeitet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z. B. Hersteller, Zulieferanten, Partnerfirmen, Inhaber von Schutzrechten, in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Insbesondere kann Airica Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, wenn eine Vertragsleistung von Airica gemeinsam mit Dritten erbracht wird oder der Kunde im Rahmen der Verträge Leistungen Dritter bezieht und die Weitergabe der Daten mit der Erbringung solcher Leistungen zusammenhängt oder für das Inkasso notwendig ist. Der Kunde willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, soweit Airica dies für erforderlich hält.

4.5 Der Kunde hat Airica während der in diesen AGB oder im Einzelvertrag vereinbarten Supportzeiten und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von Airica zur Verfügung gestellt werden oder die zur Nutzung der Airica-Dienstleistungen genutzt werden, sowie zu weiteren Anlagen, die für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen von Airica notwendig sind, zu gewähren. Der Kunde stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang unentgeltlich für Airica erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Kommt der Kunde den in dieser Ziffer genannten Pflichten nicht in gehöriger Weise nach, so sind die daraus entstehenden Kosten infolge Verzögerungen, Mehraufwendungen, etc. vom Kunden zu tragen.

4.6 Es ist Sache des Kunden, die unter seiner Kontrolle stehenden Informatik-Anlagen und Geräte, welche für die Airica-Dienstleistungen benutzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder durch die Airica-Dienstleistungen erreichbaren Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen.

4.7 Allfällige mit Airica-Dienstleistungen oder der zur Verfügung gestellten Hardware verbundene Immaterialgüterrechte, verbleiben bei Airica bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält ein unübertragbares, zeitlich beschränktes und nicht ausschliessliches Recht zur vertragsgemässen Nutzung dieser Rechte. Weitergehende Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

5 Vergütung

5.1 Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit der erfolgten Inbetriebnahme. Bezahlt der Kunde nicht fristgerecht, kann Airica die Erbringung der vertraglichen Leistungen aussetzen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist Airica zudem berechtigt, auf Kosten des Kunden ihre Vertragsleistung zurückzunehmen. Bei der Rücknahme hat der Kunde Airica jederzeit Zugang zu verschaffen. Mit der Rücknahme der Vertragsleistung ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von Airica ausdrücklich erklärt.

5.2 Die Vergütung für die von Airica zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen

Preislisten von Airica. Airica kann die Preise im Falle geänderter und ausgewiesener Gestehungskosten unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende insgesamt während der laufenden Vertragsdauer um max. 10 % anpassen.

5.3 Änderungen der festgelegten Bedingungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen von Airica führen, welche dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

5.4 Vorbehaltenlich anderer Vereinbarungen wird die Vergütung für die Vertragsleistungen von Airica dem Kunden jährlich (bei einem Jahresabonnement) oder monatlich (bei einem Monatsabonnement) im Voraus in Rechnung gestellt. Angebrochene Kalendermonate werden voll in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig (Verfalltag). Erhebt der Kunde innert 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung dagegen gegenüber Airica keinen Widerspruch, so gilt diese als anerkannt. Der Kunde hat die auf der Rechnung genannte Bankverbindung für seine Zahlung zu verwenden.

5.5 Airica ist berechtigt, die auf ihre Dienstleistungen und Lieferungen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zum vereinbarten Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen. Im Falle eines Zahlungsverzugs von über 60 Tagen ab Rechnungsdatum ist Airica berechtigt Mahngebühren zu erheben.

6 Gewährleistung/Haftung Airica

6.1 Rechtsgewährleistung und Schutzrechte Dritter

6.1.1 Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er allein dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

6.1.2 Airica schuldet und bietet keine Gewähr für die Nutzung ihrer Vertragsleistung im Ausland. Die Rechtsgewährleistung wird im gesetzlich zulässigen Umfang für Ansprüche ausgeschlossen, die sich aus der allfälligen Nutzung von Software im Ausland ergeben und/oder zu einer Geltendmachung vor ausländischen Gerichten führen.

6.1.3 Ausserhalb der eigenen Leistung des Kunden sowie der Nutzung der Vertragsleistung im Ausland gewährleistet Airica, bei der Erfüllung der Vertragsleistung die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht absichtlich oder grobfahrlässig zu verletzen und haftet daher dem Kunden nur für die absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht. Airica ist ausserdem von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass die Vertragsleistung vom Kunden oder durch von Airica nicht beauftragte Dritte geändert wurde oder dass deren Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

6.1.4 Dem Kunden stehen gegenüber Airica im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter als Folge der Erfüllung der Vertragsleistung keine über dieser Vertragsziffer 6.1 hinausgehenden Ansprüche zu. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche werden im Umfang des gesetzlich zulässigen Masses wegbedungen.

6.1.5 Der Kunde wird Airica im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder Behörden, die auf Daten und Inhalte des Kunden oder die vom Kunden bereitgestellten Betriebsmittel zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen.

6.2 Sachgewährleistung

6.2.1 Airica erbringt die im Einzelvertrag genannten Leistungen. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn der Einzelvertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Airica erbringt die Dienstleistungen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Airica übernimmt insbesondere, d. h. nicht abschliessend, keine Gewähr:

- dafür, dass ihre Vertragsleistung resp. die durch Letztere unterstützten Systeme und Infrastrukturen ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten

Kombinationen eingesetzt werden können (bspw. Verfügbarkeit des LTE Netzwerks, Datenverlust der Hardware);

- für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfangs der Vertragsleistung als Folge namentlich d. h. nicht abschliessend, natürlicher Abnutzung, von Zufall, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, unsachgemässer Eingriffe oder Manipulierung durch den Kunden oder Dritte an der Vertragsleistung, Einwirkungen von Fremdprodukten oder Infrastruktur, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Folgeschäden und Aufwände, ungenügender Spezifikation (z. B. in Bezug auf Funktionalität, Rechenleistung, Sicherheit, Verfügbarkeit oder Ausbaufähigkeit), extremer Umgebungseinflüsse, Dritteinwirkung, einer Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur oder anderer Vorkommnisse oder Umstände, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen.
- für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfangs der Vertragsleistung als Folge technischer Anpassung (Upgrades, Updates usw.) an der ihr zu Grunde liegenden Hard- und Software (z. B. zur Steigerung der Datensicherheit);
- für die mangel- und fehlerfreie Nutzung der Vertragsleistung im Ausland.

6.2.2 Liegt ein Gewährleistungs- bzw. Haftungsfall vor, leistet Airica nach ihrer Wahl ausschliesslich Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz betreffend die mangel- bzw. fehlerhafte Vertragsleistung oder deren Teile. Der Aufwand von Airica für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist in jedem Fall beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich erbrachten Vertragsleistung. Für mögliche Aufwände und Folgeschäden, die dem Kunden entstanden sind, übernimmt Airica keine Haftung.

6.2.3 Ansprüche aus Gewährleistung und Haftung müssen innert 24 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten sie in jedem Fall verwirkt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit der Ablieferung oder Ausführung der Vertragsleistung bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit Entstehung des Mangels. Für die ersetzte oder nachzubessernde Vertragsleistung beginnt die Gewährleistungsfrist wieder neu zu laufen. Sie ist jedoch in jedem Fall auf höchstens drei Monate (Verwirkungsfrist) nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beschränkt.

6.3 Airica schliesst jede Haftung für Schäden infolge Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Wahrnehmung von Mitwirkungspflichten) aus.

6.4 Die Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse gemäss diesen AGB gelten nicht für Vertragsverletzungen, welche einen Personenschaden nach sich ziehen, sowie für rechtswidrige Absicht oder Grobfahrlässigkeit von Airica; er gilt jedoch für grobe Fahrlässigkeit und Absicht ihrer Hilfspersonen, sowohl bei vertraglicher wie auch bei ausservertraglicher Geschäftsherrenhaftung. Die direkte Haftung der Hilfsperson gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.

6.5 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Folgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber Airica aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, namentlich auch aus unerlaubter Handlung, sind in diesen AGB sowie in den Verträgen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7 Haftung Kunde

7.1 Der Kunde kann für alle Schäden, welche bei Airica oder verbundenen Dritten durch seine vertrags- und

rechtswidrige Benutzung der Airica-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden.

7.2 Nimmt der Kunde aufgrund durch die Vertragsleistung von Airica auch Produkte und Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so haftet der Kunde für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittprodukte und -dienstleistungen. Er hält Airica von allfälligen Ansprüchen Dritter auf erstes Verlangen frei.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich betreffend den von ihm herbeigeführten Daten und Informationsaustausch die geltenden Gesetzesbestimmungen (z. B. Datenschutz, Fernmeldewesen) einzuhalten, Schutzrechte von Airica und Schutzrechte Dritter zu wahren und haftet für jeglichen Verstoß.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. E-Mail). Airica behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vor.

8.2 Ansprüche gegen Airica darf der Kunde nur mit ihrer vorgängigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

8.3 Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

8.4 Die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Einzelvertrag und/oder in den vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages/der AGB zur Folge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die Sinn, Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

8.5 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, soweit die andere Partei nicht ausdrücklich etwas anderes erlaubt. Airica ist jedoch befugt, Namen und Kennzeichen des Kunden sowie die Vertragsleistungen von Airica zu Referenzzwecken zu gebrauchen.

8.6 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen Airica und dem Kunden ist Zürich. Airica ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Der Einzelvertrag und diese AGB unterstehen dem Schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Ausgabe April 2021